



Antrag
der Direktion der Justiz und des Innern, der Finanz-
direktion und der Bildungsdirektion
an den Regierungsrat

Vernehmlassungsentwurf vom 21. Oktober 2013

Gesetz über die Administrativuntersuchung
(vom)

(vgl. Synopse)

Weisung

I. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1580/2009 erliess der Regierungsrat eine Weisung über die Koordination zwischen Strafverfahren, Verfahren betreffend personalrechtlicher Massnahmen und Administrativuntersuchungen. Die Weisung trat auf den 1. November 2009 in Kraft. Im gleichen Beschluss stellte der Regierungsrat fest, dass im Kanton Zürich – anders als auf Bundesebene – die Administrativuntersuchung bis heute nicht geregelt und entsprechend die Koordination zwischen dem gesetzlich geregelten Strafprozess und der sich auf allgemeine rechtsstaatliche Prinzipien stützenden Administrativuntersuchung mit grossen Unsicherheiten verbunden sei. Der Finanzdirektion wurde deshalb der Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit der Direktion der Justiz und des Innern eine gesetzliche Regelung der Administrativuntersuchung vorzubereiten und Antrag zu stellen. In Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrages wurde unter Leitung der Finanzdirektion eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretungen der Direktion der Justiz und des Innern sowie der Bau-, Bildungs- und Sicherheitsdirektion, eingesetzt.

II. Begriff, Erscheinungsformen und Häufigkeit der Administrativuntersuchungen

Als Administrativuntersuchung wird in der Regel ein verwaltungsinternes, aufsichtsrechtliches Verfahren bezeichnet, mit welchem ein Sachverhalt innerhalb eines Bereiches der Verwaltung vertieft abgeklärt wird. Sie ist ein Mittel, um mangelhafte Abläufe, organisatorische Zustände, Zusammenhänge und Verknüpfungen innerhalb

einer Verwaltungseinheit zu untersuchen. Administrativuntersuchungen haben zum Ziel, die Funktionsfähigkeit und die Integrität der betreffenden Verwaltungseinheit sicherzustellen oder wiederherzustellen.

Von den formlosen Abklärungen im Rahmen der Dienstaufsicht unterscheiden sie sich dadurch, dass bei Administrativuntersuchungen der Untersuchungsgegenstand sachlich und zeitlich genauer umgrenzt ist, dass die Untersuchungen umfassend durchgeführt werden, dass sie einen klaren Beginn und ein klares Ende aufweisen und dass auch externe Personen mit ihrer Durchführung betraut werden können.

Abzugrenzen sind Administrativuntersuchungen auch gegenüber der verwaltungsexternen parlamentarischen Oberaufsicht im Sinne der §§ 34a ff. des Kantonsratsgesetzes (KRG; LS 171.1). Im Rahmen der Oberaufsicht überwacht der Kantonsrat – in erster Linie durch die drei Aufsichtskommissionen – die Haushalts- und Geschäftsführung des Regierungsrates und der staatlichen Verwaltung sowie der Organe der Rechtspflege. In Ausübung der Oberaufsicht können keine Verfügungen aufgehoben oder geändert werden. Bei Vorkommnissen von grosser Tragweite kann der Kantonsrat im Zuständigkeitsbereich seiner Oberaufsicht Parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) einsetzen. Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht (vgl. § 34f Abs. 4 KRG), soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.

Administrativuntersuchungen dienen damit der Abklärung verwaltungsinterner Vorgänge (vgl. dazu RRB Nr. 1416/2002 und den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 21. Juli 2010, PB.2010.0012, E. 8.2). Da im kanton-zürcherischen Personalrecht das Disziplinarverfahren und die Disziplinarstrafen abgeschafft worden sind, ist darüber hinaus auch dann eine Administrativuntersuchung anzuordnen, wenn gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Kantons der Vorwurf der schwerwiegenden Verletzung von dienstlichen Pflichten erhoben wird, der einer umfassenden Abklärung durch eine interne Stelle oder durch eine unabhängige Person bedarf (vgl. demgegenüber im Bund Art. 27a Abs. 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung [RVOV; SR 172.010.1] und VPB 69.54, E. 3c). Die Durchführung einer Administrativuntersuchung schliesst vorsorgliche personalrechtliche Massnahmen im Sinne von § 29 des Personalgesetzes (PG; LS 177.10) nicht aus. Die Art und der Umfang der dienstlichen Pflichten ergibt sich dabei aus der konkret ausgeübten Funktion, aus der Treuepflicht gemäss § 49 PG sowie aus weiteren Bestimmungen des Personalgesetzes und / oder eines anwendbaren Spezialgesetzes (etwa aus dem Lehrpersonalgesetz). Häufigkeit und die Erscheinungsformen von Administrativuntersuchungen innerhalb der einzelnen Direktionen des Regierungsrates unterscheiden sich stark, wie eine

entsprechende Erhebung durch die Projektgruppe ergeben hat. Dies hängt vor allem mit der grossen Heterogenität der jeweiligen von den einzelnen Direktionen wahrzunehmenden Aufgaben zusammen. Konkret wurden laut Rückmeldung aus den sieben kantonalen Direktionen in den Jahren 2007-2012 insgesamt 147 Administrativuntersuchungen durchgeführt. Davon richteten sich 134 gegen eine bestimmte Person. In der Bildungsdirektion wurden mittels Administrativuntersuchungen vor allem Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Verhalten von Lehrpersonen untersucht, wobei oftmals Strafverfahren betreffend die sexuelle Integrität von Kindern und Abhängigen samt Kinderpornografie sowie erhebliche Verletzungen der Standesregeln (diese stellen eine Präzisierung der Berufspflichten dar) des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) als Auslöser dienten. In der Sicherheitsdirektion betrafen die durchgeführten Administrativuntersuchungen vor allem das Verhalten von Angehörigen der Kantonspolizei und allenfalls damit verbundene Verletzungen von Dienstvorschriften. In den übrigen Direktionen standen demgegenüber eher „klassische“ Administrativuntersuchungen im Vordergrund; nämlich Administrativuntersuchungen, bei denen die Zustände oder Abläufe in einer konkreten Verwaltungseinheit Untersuchungsgegenstand waren.

III. Häufigste Problemstellungen bei der Durchführung

Neben den grundsätzlichen durch das Regelungsvakuum verursachten Rechtsunsicherheiten zeigen sich die häufigsten Probleme vor allem an der Schnittstelle zwischen Strafverfahren und Administrativuntersuchung. Die Hauptschwierigkeit bildet dabei die Informationsbekanntgabe von Strafbehörden an die für die Anordnung einer Administrativuntersuchung zuständigen Verwaltungsbehörden. Immer wieder werden die Verwaltungsbehörden – wenn überhaupt – erst zu einem sehr späten Zeitpunkt und nur lückenhaft informiert, insbesondere weil es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, die den Strafbehörden eine aktive Information erlaubt.

Weiter bestehen Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Verfahrensrechten und –pflichten der an einer Administrativuntersuchung beteiligten, respektive von einer solchen betroffenen Personen. Schliesslich fehlte bis anhin auch eine eigentliche datenschutzrechtliche Grundlage für die Bearbeitung der im Rahmen einer Administrativuntersuchung erforderlichen (besonderen) Personendaten.

IV. Konzept zur Regelung der Administrativuntersuchung

Ausgehend von den dargestellten hauptsächlichen Schwierigkeiten und von den durch die Befragung und die Diskussionen in der Projektgruppe gewonnenen Erkenntnissen einigte sich die Projektgruppe auf das nachfolgend beschriebene Vorgehen. Lediglich dort, wo aufgrund des Legalitätsprinzips oder aufgrund spezial-gesetzlicher Vorschriften der Erlass von formell-rechtlichen Gesetzesbestimmungen erforderlich ist, sollen neue formell-rechtliche Bestimmungen erlassen werden. Die notwendigen Vorschriften werden dabei in der bestehenden kantonalen Normstruktur verankert. Die Detailbestimmungen zur Administrativuntersuchung werden in einer eigenen vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung über die Administrativuntersuchung geregelt.

V. Vorgeschlagene Gesetzesbestimmungen

1. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR; LS 172.1)

§ 8. Marginalie

Durch die Präzisierung der Marginalie von § 8 „Aufsicht, a. Allgemeine“ wird der Weg bereitet für die Verankerung der Administrativuntersuchung als spezielles Verfahren der Verwaltungsaufsicht. Damit wird auch bereits zum Ausdruck gebracht, dass der Regierungsrat als das für die Aufsicht über die Verwaltung zuständige Organ auch grundsätzlich das zuständige Organ für die Anordnung von Administrativuntersuchungen ist.

§ 8a. Abs. 1

Die Bestimmung räumt einerseits dem Regierungsrat explizit das Recht ein, Administrativuntersuchungen einzuleiten, andererseits werden auch die Voraussetzungen und der Zweck einer Administrativuntersuchung geregelt. Unter dem Begriff der Administrativuntersuchung wird dabei ein spezielles Instrument der verwaltungsinternen Aufsicht verstanden, mit dem im Rahmen eines geordneten Verfahrens ein Sachverhalt abgeklärt wird. Angeordnet werden kann das Verfahren der Administrativuntersuchung bei Verdacht auf oder Vorliegen von erheblichen Mängeln oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen innerhalb der Verwaltung. Ein Mangel ist dann als erheblich, respektive eine Pflichtverletzung als schwerwiegend anzusehen, wenn bei deren effektivem Vorliegen ein Einschreiten im öffentlichen Interessen geboten wäre. Es soll nicht jede geringfügige Ungereimtheit innerhalb der Verwaltung als Auslöser für eine Administrativuntersuchung dienen können. Ob und wann im Einzelfall eine Administrativuntersuchung einzuleiten ist, entscheidet der Regierungsrat – respektive im Falle einer Delegation die zuständige Behörde – nach

pflichtgemässen Ermessen. Eine Pflicht zur Einleitung einer Administrativuntersuchung besteht nicht. Dies gilt selbst dann nicht, wenn eine Person im Sinne von § 135 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO; LS 177.111) die Durchführung einer Administrativuntersuchung beantragt.

§ 8a. Abs. 2

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) bedarf die Bearbeitung besonderer Personendaten einer hinreichend bestimmten Grundlage in einem formellen Gesetz. Diese wird durch Absatz 2 geschaffen. Zudem wird ausdrücklich das Gebot der Erforderlichkeit betont. Datenbearbeitungen im Rahmen von Administrativuntersuchungen sind nur zulässig, soweit ohne die entsprechende Datenbearbeitung nicht untersucht werden könnte, ob ein vermuteter erheblicher Mangel oder eine vermutete schwerwiegende Pflichtverletzung tatsächlich vorliegt. Satz 2 stellt – im Sinne von § 9 Abs. 1 IDG in fine – sicher, dass die während einer Administrativuntersuchung erhobenen Personendaten auch in einem mit dem untersuchten Mangel oder der Pflichtverletzung zusammenhängenden straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren (etwa einem personalrechtlichen Verfahren) verwendet werden können. Der Hinweis auf eine mögliche Verwendung in einem Strafverfahren dient dabei der Vollständigkeit, haben Strafbehörden doch bereits gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) Editionsrechte.

§ 8a. Abs. 3

Mit der Bestimmung wird für die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Angestellten des Kantons sowie für weitere der Aufsicht des Regierungsrates unterstehende Personen eine Mitwirkungspflicht statuiert. Die entsprechenden Personen sind verpflichtet, an der Sachverhaltsermittlung persönlich mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht findet ihre Grenze dort, wo sich Mitarbeitende strafrechtlich selbst belasten müssten. Die Mitwirkungspflicht kann sowohl mit personal- als auch mit strafrechtlichen Mitteln (Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]) durchgesetzt werden. Darüber hinaus kann die verweigerte Mitwirkung im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Verordnung über die Administrativuntersuchung ist vorgesehen.

§ 8a. Abs. 4

Der Regierungsrat wird die Einzelheiten der Administrativuntersuchung in einer Verordnung regeln. Darin werden insbesondere die Detailbestimmungen zur Zuständigkeit zur Anordnung von Administrativuntersuchungen, zur Koordination mit anderen Verfahren, zu

den Untersuchungsorganen, zum Untersuchungsauftrag sowie zur Eröffnung und zum Abschluss von Administrativuntersuchungen festzuhalten sein.

2. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG; LS 211.1)

§ 151 Abs. 1

Die Bestimmung hält eine Informationspflicht der kantonalen Strafbehörden fest. Die Strafbehörden haben der staatlichen (kommunalen oder kantonalen) Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde, sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt, in den in den Literas a-c aufgezählten Fällen die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen eine angestellte oder ihrer Aufsicht unterstellte Person mitzuteilen. Es ist dabei davon auszugehen, dass, sobald keine unmittelbare Gefährdung des Untersuchungszwecks mehr gegeben ist, der Stand des Verfahrens der Mitteilung nicht mehr im Wege steht. Die Mitteilung hat so rasch und so vollständig wie möglich zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Eröffnung einer Strafuntersuchung richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). In Fällen, in denen bereits die Eröffnung einer Strafuntersuchung mitgeteilt worden ist, ist in der Folge auch zwingend das Dispositiv des rechtskräftigen Entscheides mitzuteilen. Dadurch kann die Koordination mit anderen Verfahren, etwa einer Administrativuntersuchung, sichergestellt werden. Darüber hinaus dient die Vorschrift auch dem Schutz der beschuldigten Person, indem etwa auch ein Freispruch der Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird.

Von Litera a erfasst werden Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB) und Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 StGB), die in Ausübung der Tätigkeit durch die angestellte oder unter der Aufsicht des Regierungsrates stehende Person begangen werden oder begangen worden sein sollen. Zu denken ist etwa an die klassischen Amtsdelikte wie Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) oder Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) aber auch etwa eine schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) begangen auf einer Dienstreise oder Ähnliches. Litera b und c betreffen demgegenüber Vergehen und Verbrechen, die nicht in Ausübung der Tätigkeit, sondern in der Freizeit begangen werden oder begangen worden sein sollen. Bei Litera b wird darüber hinaus eine Information verlangt, wenn ein in Frage stehendes Vergehen oder Verbrechen zur Schädigung des Staats geführt hat. Es handelt sich dabei um eine Schädigung finanzieller Natur. Bei Litera c ist für die Mitteilungspflicht erforderlich, dass das Vergehen oder Verbrechen mit der Tätigkeit nicht vereinbar ist. So werden davon erfasst etwa der Notar, der in seinem Sportverein Geld veruntreut (Art. 138 StGB), aber auch die Lehrperson, die auf ihrem Heimcomputer kinderpornografische Bilder (Art. 197 Abs. 3 StGB) sammelt. Bei Berufsgruppen mit einer gesellschaftlichen Vorbildfunktion

darf ein derartiges ausserdienstliches Verhalten nicht toleriert werden. Andernfalls würde das öffentliche Vertrauen in diese Berufsgruppen beschädigt und die entsprechenden Institutionen würden ihre Glaubwürdigkeit verlieren.

§ 151. Abs. 2

Die Bestimmung stellt eine Konkretisierung von § 17 Abs. 1 lit. a IDG dar. Damit wird sichergestellt, dass die gemäss Abs. 1 informierte Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde nicht lediglich eine Mitteilung über die Verfahrenseröffnung erhält, sondern auf Gesuch hin auch die benötigten Akten. Damit können Doppelspurigkeiten bei der Beweiserhebung vermieden werden und es kann, etwa im Rahmen einer Administrativuntersuchung, auf einen bereits im Strafverfahren erstellten Sachverhalt zurückgegriffen werden. Selbstverständlich ist bei der Akteneinsicht im Zusammenhang mit hängigen Verfahren Art. 101 Abs. 2 StPO zu berücksichtigen.

§ 151. Abs. 3

Entspricht dem bisherigen Absatz 2 ohne materielle Änderungen.

3. Lehrpersonalgesetz (LPG; LS 412.31)

§ 1. Abs. 3 und 4

In den Absätzen 3 und 4 wird der Anwendungsbereich jeweils um die einzuführende Regelung des Verfahrens in § 24c ergänzt.

§ 11a. Abs. 3

Die in § 11a geregelten Mitteilungspflichten werden um eine Vorschrift zur erleichterten Akteneinsicht erweitert.

§ 24b. Abs. 6

Der entsprechende Absatz 6 wird aufgehoben und durch den neuen § 24c ersetzt.

§ 24c. Abs. 1 und 2

Die kantonalen Vorschriften über die Administrativuntersuchung gelten ausdrücklich auch im Zusammenhang mit Massnahmen nach dem Lehrpersonalgesetz. Einerseits geht nicht jeder Massnahme eine Administrativuntersuchung voraus (etwa einer Freistellung während der Kündigungsfrist), andererseits können vorsorgliche Massnahmen (wie etwa die Freistellung einer Lehrperson) im Interesse der Schule selbstverständlich auch

während einer Administrativuntersuchung und unabhängig davon angeordnet oder getroffen werden.

4. Mittelschulgesetz (LS 413.21)

Verfahren

§ 11b. Abs. 1

Die kantonalen Vorschriften über die Administrativuntersuchung gelten ausdrücklich auch im Zusammenhang mit Massnahmen nach dem Mittelschulgesetz. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler kann sich eine Administrativuntersuchung nicht nur gegen Lehrpersonen, sondern gegen sämtliches Personal (z.B. Schulsozialarbeiter/in, Hauswart) richten. Die neue Bestimmung entspricht derjenigen im Lehrpersonalgesetz (§ 24c Abs. 1 LPG). Die Anordnung von Administrativuntersuchungen erfolgt durch das zuständige Amt; die Zuständigkeit wird auf Verordnungsebene festgelegt werden.

§ 11b. Abs. 2

Ist der Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler sowie die Vertrauenswürdigkeit der öffentlichen Schule gefährdet, besteht jederzeit die Möglichkeit von vorsorglichen Massnahmen. Die Regelung entspricht der neuen Bestimmung im Lehrpersonalgesetz (§ 24c Abs. 2 LPG).

Neben den Schulkommissionen, als unmittelbare Aufsichtsinstanz gemäss § 6 Abs. 1 MSG, ist das zuständige Amt mit der Aufsicht über die kantonalen Mittelschulen beauftragt. Jede Aufsichtsinstanz ist berechtigt, vorsorgliche Massnahmen durch die kantonale Anstellungsbehörde zu veranlassen oder selbständig zu treffen.

Mitteilungspflichten

§ 11c.

Die Änderung erfolgt analog zur bereits verabschiedeten Änderung des Lehrpersonalgesetzes (§ 11a. Abs. 1 und 2 LPG, RRB 236/2011) und zu neu § 11a. Abs. 3 LPG: Damit die notwendigen Massnahmen zum Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Vertrauenswürdigkeit der öffentliche Schule getroffen werden können, wird die zuständige Direktion über relevante strafrechtliche Vorfälle bei Mitarbeitenden der kantonalen und nichtstaatlichen Mittelschulen möglichst frühzeitig informiert. Die kantonalen Mittelschulen werden von der Direktion nur informiert, wenn personalrechtliche Massnahmen angezeigt erscheinen. Die nichtstaatlichen Mittelschulen werden zur Prüfung von

personalrechtlichen Massnahmen in jedem Fall informiert. Weiter wird die Akteneinsicht der Bildungsdirektion, die nicht unter § 151 Abs. 3 GOG fällt, geregelt.

Verfahren

§ 38b.

Der Spezialtatbestand in § 11a MSG (Entzug des Lehrdiploms) gilt gemäss § 38a desselben Gesetzes auch für nichtstaatliche Mittelschulen, welche gemäss § 38 MSG der Aufsicht des Kantons unterstehen. Analog zu § 11b MSG sollen auch auf diese aufsichtsrechtlich unterstellten Schulen und ihre (privatrechtlich angestellten) Mitarbeitenden bei Durchführung einer Administrativuntersuchung die kantonalen Verfahrensbestimmungen Anwendung finden. Das zuständige Amt prüft allfällige Administrativmassnahmen gemäss § 11a MSG. Sonstige personalrechtliche Massnahmen werden durch die private Arbeitgeberin angeordnet.

5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG; LS 413.31)

Verfahren

§ 14b. Abs. 1

Die kantonalen Vorschriften über die Administrativuntersuchung gelten ausdrücklich auch im Zusammenhang mit Massnahmen nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung. Die Anordnung von Administrativuntersuchungen erfolgt durch das zuständige Amt; die Zuständigkeit wird auf Verordnungsebene festgelegt werden. Die neue Bestimmung entspricht derjenigen im Lehrpersonalgesetz (§ 24c Abs. 1 LPG). Der Entzug des Lehrdiploms ist in § 14a EG BBG geregelt. Von § 14a EG BBG betroffen sind Lehrpersonen von Schulen, die der Aufsicht des Kantons unterstehen (Gesetz über die Administrativmassnahmen bei Lehrpersonen an der Volksschule und an den Mittel- und Berufsfachschulen vom 16. Mai 2011, OS 66, 568; ABI 2010, 2980, S. 2986). Wird aufgrund von § 14a EG BBG oder aus anderen aufsichtsrechtlichen Gründen eine Administrativuntersuchung bei aufsichtsrechtlich unterstellten Schulen und ihren (privatrechtlich angestellten) Mitarbeitenden durchgeführt, gelten ebenfalls die kantonalen Verfahrensbestimmungen. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler kann sich eine Administrativuntersuchung nicht nur gegen Lehrpersonen, sondern gegen sämtliches Personal (z.B. Schulsozialarbeiter/in, Hauswart/in) richten. Das zuständige Amt prüft allfällige Administrativmassnahmen gemäss § 14a EG BBG. Sonstige personalrechtliche Massnahmen werden durch die private Arbeitgeberin angeordnet.

§ 14b. Abs. 2

Ist der Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler sowie die Vertrauenswürdigkeit der öffentlichen Schule gefährdet, muss jederzeit die Möglichkeit zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen bestehen. Die neue Bestimmung entspricht derjenigen im Lehrpersonalgesetz (§ 24c Abs. 2 LPG).

Neben den Schulkommissionen, als unmittelbare Aufsichtsinstanz gemäss § 11 Abs. 1 EG BBG, ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt mit der Aufsicht über die kantonalen Berufsfachschulen beauftragt. Jede Aufsichtsinstanz ist berechtigt, vorsorgliche Massnahmen durch die kantonale Anstellungsbehörde zu veranlassen oder selbständig zu treffen. Bei den nichtkantonalen Berufsfachschulen können diese personalrechtlichen Massnahmen nur durch die private Arbeitgeberin angeordnet werden.

Mitteilungspflichten

§ 14c.

Die Änderung erfolgt analog zu der bereits verabschiedeten Änderung des Lehrpersonalgesetzes (§ 11a Abs. 1 und 2 LPG; RRB Nr. 236/2011) und zum neuen § 11a. Abs. 3 LPG. Damit die notwendigen Massnahmen zum Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Vertrauenswürdigkeit der öffentlichen Schule getroffen werden können, muss die zuständige Direktion über relevante strafrechtliche Vorfälle möglichst frühzeitig informiert werden. Die Mitteilungspflicht betrifft sämtliches Personal der kantonalen und nichtkantonalen Berufsfachschulen sowie der weiteren aufsichtsrechtlich unterstellten Schulen. Die kantonalen Berufsfachschulen werden von der Direktion nur informiert, wenn personalrechtliche Massnahmen angezeigt erscheinen. Die nichtstaatlichen Berufsfachschulen werden zur Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen in jedem Fall informiert. Weiter wird die Akteneinsicht der Bildungsdirektion, die nicht unter § 151 Abs. 3 GOG fällt, geregelt.